

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
in der Gemeinde Möhnesee vom 15.12.2008
in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 09.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023 – GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund § 2 und § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610 – KAG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnesee beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Beitrags

- (1) Die Gemeinde Möhnesee erhebt auf Grund der Tatsache, dass die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 und 6 KAG NRW einen Fremdenverkehrsbeitrag (im Folgenden: Beitrag).
- (2) ¹Durch den Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung sollen Anteile folgender beitragsfähiger Aufwendungen der Gemeinde Möhnesee (§ 4 dieser Satzung) gedeckt werden:
 1. Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung,
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 3. Aufwand für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen sowie
 4. Aufwand für die dem Gesellschaftsanteil der Gemeinde Möhnesee entsprechende Übernahme von Verlusten der Fa. Touristik GmbH Möhnesee.

²Die zu deckenden Anteile der beitragsfähigen Aufwendungen werden durch eine Hebesatz-Satzung festgelegt.

- (3) Das Erhebungsgebiet für den Beitrag ist das Gemeindegebiet.

§ 2
Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen erhoben, die ihren Wohnsitz, Betriebsitz oder eine Betriebsstätte im Erhebungsgebiet haben und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) ¹Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet einen Wohnsitz, einen Betriebsitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. ²Die Beitragspflicht in diesem Fall bezieht sich anteilig auf den Zeitraum der Tätigkeit.

- (3) ¹Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen, die im Erhebungsgebiet weder einen Wohnsitz noch einen Betriebssitz oder eine Betriebsstätte haben, deren Tätigkeitserfolg jedoch regelmäßig im Erhebungsgebiet eintritt und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. ²Die Beitragspflicht in diesem Fall bezieht sich anteilig auf die im Erhebungsgebiet erzielten Umsätze.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) ¹Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen. ²Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Gesellschaften, Organisationen und Vereine, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- (2) Kann ein grundsätzlich gemäß § 2 dieser Satzung Beitragspflichtiger nachweisen, dass ihm aufgrund der Eigenart seines Betriebs weder unmittelbar noch mittelbar besondere Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen und dass ihm solche Vorteile auch nicht erwachsen können, so unterbleibt eine Veranlagung.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

¹Beitragsfähiger Aufwand i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist die Summe der Aufwendungen der Gemeinde Möhnesee für die dort genannten Zwecke, vermindert um sämtliche Kostenbeiträge, Erstattungen, Erträge sowie Leistungen Dritter, die von der Gemeinde Möhnesee zur Refinanzierung der Aufwendungen für den Fremdenverkehr i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung vereinnahmt werden. ²Zu anrechenbaren Einnahmen i.S. dieser Vorschrift gehören insbesondere auch Erträge aus der Beteiligung der Gemeinde Möhnesee an der Fa. Touristik GmbH Möhnesee.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, die in einem Messbetrag ausgedrückt wird.
- (2) Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vom Beitragspflichtigen vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer (Abs. 3 – im Folgenden: „Umsatz“), multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Abs. 4 – im Folgenden: „Vorteilssatz“), sowie dem Gewinnsatz (Abs. 5).

- (3) ¹Maßgeblich für den Ansatz der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit ist der im Vorvorjahr des Erhebungszeitraums (§ 7) erzielte Umsatz. ²Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Erhebungsgebiet erst während des Vorvorjahres des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der im Vorjahr des Erhebungszeitraums (§ 7) erzielte Umsatz maßgeblich. ³Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst während des Vorjahres des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der in diesem Jahr anteilig erzielte Umsatz monatsgenau auf einen fiktiven Jahresumsatz aufzurechnen. ⁴Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Lauf des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der im Erhebungszeitraum (§ 7) erzielte Umsatz maßgeblich.

Abweichend vom vorgenannten Beitragsmaßstab wird bei den örtlichen Kreditinstituten folgender Maßstab zugrunde gelegt:

Der von den örtlichen Kreditinstituten zu erhebende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Fremdverfügungen (inklusive Verfügungen von Institutskunden der gleichen Institutsgruppe z. B. Sparkassenverbund, Genossenschaftsverbund und Großbanken) an den Geldautomaten im Gemeindegebiet. Je Fremdverfügung wird eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.

- (4) ¹Der Vorteilssatz für die einzelnen Betriebsarten ist in der Anlage 1.0 zu dieser Satzung bestimmt. ²Betriebe, die aufgrund Ihrer Eigenart, Ihres Angebots oder aufgrund Ihrer Tätigkeiten grundsätzlich mehreren Betriebsarten der Anlage 1.0 zu dieser Satzung zugeordnet werden könnten, werden der in Betracht kommenden Betriebsart mit dem höchsten Vorteilssatz zugeordnet. ³Auf Antrag hin kann eine Aufteilung zu einzelnen Betriebsarten nach Umsatzanteilen vorgenommen werden. ⁴Für nicht speziell in der Anlage erwähnte Betriebsarten ist diejenige Betriebsart maßgeblich, die der Betriebsart des Beitragspflichtigen am nächsten kommt.
- (5) ¹Der Gewinnsatz für die einzelnen Betriebsarten ist ebenfalls in der Anlage 1.0 zu dieser Satzung bestimmt. ²§ 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Beitragshöhe

Der Beitragssatz wird durch eine Hebesatz-Satzung festgelegt.

§ 7 Veranlagungs- / Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung vorliegen.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht / Erstattung von Beiträgen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums gemäß § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Lauf des Erhebungszeitraums entsteht die Beitragspflicht abweichend von § 8 Abs. 1 dieser Satzung mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) ¹Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraums wird der zuviel entrichtete Betrag auf Antrag hin erstattet. ²Der Antrag ist spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit bei der Gemeinde Möhnensee zu stellen, wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit bereits

festgesetzt war. ³Ist der Beitrag im Zeitpunkt der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit noch nicht festgesetzt, ist die Erstattung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu beantragen. ⁴Werden die Antragsfristen nicht eingehalten, verfällt der Erstattungsanspruch.

§ 9

Veranlagungs- / Erhebungszeitpunkt

¹Der Beitrag für den Veranlagungs- / Erhebungszeitraum wird grundsätzlich im Lauf des Veranlagungszeitraums erhoben. ²Der Beitrag wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme mitzuteilen.
- (2) ¹Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind weiter verpflichtet, der Gemeinde jeweils jährlich bis zum Beginn des Veranlagungszeitraums unaufgefordert alle zur Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Dazu haben die Beitragspflichtigen eine Abgabenerklärung nach vorgefertigtem Formular der Gemeinde auszufüllen, zu unterzeichnen und auf ihre Kosten an die Gemeinde zurückzusenden. ³Sie haben dem Erklärungsformular die ihre beitragspflichtige Betriebsart betreffende Jahresumsatzsteuererklärung, hilfsweise die betreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen, hilfsweise die betreffende Anlagen zur Einkommensteuererklärung beizufügen. ⁴In den Fällen der § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung setzt die Gemeinde Möhnesee dem Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Auskunftserteilung, wenn dieser der Gemeinde mitgeteilt hat, dass er seine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Lauf des Vorvorjahres, des Vorjahres oder erst im Lauf des Erhebungszeitraums (§ 7 dieser Satzung) aufgenommen hat.
- (3) Im Falle der Nichterteilung bzw. der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen betreffend die Beitragspflicht ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.
- (4) Wahlweise zu der Vorgehensweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung ist die Gemeinde auch berechtigt, die zur Berechnung des Messbetrags erforderlichen Umsatzzahlen durch Schätzung zu ermitteln, § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Kleinbetragsregelung

¹Ein Beitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraums gemäß § 7 dieser Satzung den Betrag von 25,-- € nicht übersteigt. ²Dies gilt nicht, wenn mehrere einzelne Festsetzungen, Erhebungen oder Nachforderungen betreffend einen Erhebungszeitraum jeweils unter dem Betrag von 25,-- € in der Summe den Betrag von 25,-- € übersteigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 20 Abs. 2 KAG NRW.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 erhoben.

lfd. Nr.	Sparte	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
A. Beherbergung				
101	A01	Hotel/Gasthof/Pension mit eig. Speisegaststätte	80%	5%
102	A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück	100%	8%
103	A03	Ferienwohnungs-/haus-/appartement-Vermietung	100%	18%
104	A04	Kliniken (inkl. Kur-/Reha und sonstige Kliniken)	80%	2%
105	A05	Campingplatz/Wochenenderholungsplätze	100%	4%
106	A06	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements	100%	15%
107	A07	Jugendherbergen	100%	2%
108	A08	Sonstige Gästeunterkünfte	100%	2%
B. Gaststätten				
201	B01	Restaurant, Café (Cafeteria), auch Pizzeria	60%	8%
202	B02	Imbiss, auch Pizza-, Döner- etc. -verkauf	70%	10%
203	B03	Schankwirtschaft	60%	10%
204	B04	Tanzlokal, Diskothek, Bar	80%	6%
205	B05	Eisdiele, Milch-/Vitaminbar	70%	8%
206	B06	Café mit Konditorei bzw. Backwarenverkauf	60%	5%
C. Groß- u. Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil				
CA. Groß- u. Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln				
301	CA01	Bäckerei, Konditorei (einschl. Süßwaren-Einzelhandel)	40%	6%
302	CA02	Fleischerei, auch Geflügel-, Wurstwaren, Fisch	30%	3%
303	CA03	Getränke	40%	3%
304	CA04	Obst- und Gemüse	30%	4%
305	CA05	Reformwaren, Natur-, Biokost	40%	3%
306	CA06	Nahrungsmittel verschiedener Art, Umsatz bis 400€	40%	4%
307	CA07	Nahrungsmittel verschiedener Art, Umsatz über 400€	40%	2%
CB. Sonstiger Groß- u. Einzelhandel				
311	CB01	Apotheke	20%	5%
312	CB02	Bekleidung, sonst. Textilwaren	30%	4%
313	CB03	Bücher	30%	2%
314	CB04	Drogerie, Parfümerie	30%	3%
315	CB05	Fahrräder, auch Zubehöre	20%	4%
316	CB06	Fotografisches Gewerbe (Handel und Dienstleistung)	20%	5%
317	CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Andenken	40%	5%
318	CB08	Handarbeitswaren	20%	5%
319	CB09	Keramik, Töpferei, Korbmacher usw.	40%	5%
320	CB10	Kiosk	40%	3%
321	CB11	Kunstgegenstände, Antiquitäten	40%	5%
322	CB12	Lederwaren	30%	5%
323	CB13	Optik, Hörgeräteakustik	20%	8%
324	CB14	Schmuck, Uhren	30%	4%
325	CB15	Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf	30%	3%
326	CB16	Schuhe	30%	3%
327	CB17	Spielwaren, Sport- u. Campingartikel	30%	3%
328	CB18	Tabakwaren und Zeitschriften	40%	2%
329	CB19	Gemischtwaren, Umsatz bis 400 €	40%	4%
330	CB20	Gemischtwaren, Umsatz über 400 €	40%	2%
331	CB21	Handel mit Sanitärbedarf	20%	8%
332	CB22	Zoologischer Bedarf	20%	3%
333	CB23	Boots-, Schiffs- u. sonstige Wassersporthandel	20%	5%
D. Freizeit/Unterhaltung				
401	D01	Betrieb von Spielautomaten	30%	6%
402	D02	Fahrradverleih	100%	24%
403	D03	Kegel- oder Bowlingbahn	30%	4%
404	D04	Kino, Theater	30%	7%
405	D05	Minigolfanlage	80%	4%
406	D06	Reiseveranstaltung, Reisebetreuung, Reiseleitung	100%	20%
407	D07	Reiterhof, Pferdewirtschaft, Hufbeschlag	30%	7%
408	D08	Sportgeräteverleih inkl. Bootsvermietung/Bootservice, Yachtcharter	80%	24%
409	D09	Sportschule, selbst. Sportlehrer (z.B. für Tennis, Nordic-Walking, Golf, Wassersport u.s.w.)	80%	15%

lfd. Nr.	Sparte	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
410	D10	Tennis-, Squash-, Badminton-, sonstige Sporteinrichtungen (sofern nicht in D01 bis D09 aufgeführt)	30%	4%
411	D11	Personenschiffahrt	90%	8%

E. Sonstige Dienstleistungen (mittelbarer Vorteil)**EA. Gesundheitswesen und Körperpflege**

501	EA01	Arztpraxis (außer kurärztliche Tätigkeit)	10%	24%
502	EA02	Fitnessstudio	15%	3%
503	EA03	Frisiersalon	5%	11%
504	EA04	Fingernagel- u. Fußpflege, Schönheitsinstitut, Kosmetiksalon	15%	14%
505	EA05	Heilpraxis, Naturheilpraxis	10%	24%
506	EA06	Krankengymnastik-, Physiotherapie-Praxis	10%	16%
507	EA07	kurärztliche Tätigkeit	45%	24%
508	EA08	Saunabetrieb, Sonnenstudio	30%	4%
509	EA09	Schwimmbäder/Strandbäder	30%	1%
510	EA10	Tierarztpraxis	10%	18%
511	EA11	Zahnarztpraxis	10%	14%
512	EA21	Dentallabor	10%	10%

EB. Sonstige

521	EB01	Eisenbahnverkehrsunternehmen	5%	1%
522	EB02	Bestattungsunternehmen	5%	13%
523	EB03	Briefpost, Paketdienst	10%	1%
524	EB04	Kfz-/Kraftrad-Vermietung	30%	12%
525	EB05	Lotto-/Toto-/Wettannahmestelle	10%	1%
526	EB06	Parkplatzvermietung, Parkhaus	45%	5%
527	EB07	Personenbeförderung im Linienverkehr (Straßenverkehr)	10%	5%
528	EB08	Reisebüro	10%	6%
529	EB09	Schlüsseldienst, Schuh-Schnellreparatur	10%	11%
530	EB10	Tagungszentrum	45%	1%
531	EB11	Tankstelle einschl. Autowaschanlage und Shop	10%	4%
532	EB12	Taxiunternehmen	30%	15%
533	EB13	Telekommunikationsunternehmen	10%	1%
534	EB14	Fahrschulen	5%	15%

F. Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil)**FA. Waren, Stoffe, Transport**

601	FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	10%	3%
602	FA02	Blumen-, Pflanzen-Einzelhandel	15%	6%
603	FA03	Brennstoffhandel	10%	2%
604	FA04	Druckerei, Verlag	10%	5%
605	FA05	EDV-Geräte, Büromaschinen, einschl. Zubehör	15%	3%
606	FA06	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	15%	6%
607	FA07	Entsorgungsunternehmen	5%	9%
608	FA08	Elektrogeräte-, TV-, Radio-, Funktechnik-Einzelhandel. Elektronische Erzeugnisse (Unterhaltungselektronik)	5%	5%
609	FA09	Großhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken (auch Bierverlag)	10%	1%
610	FA10	Landwirtschaftliche Eigenvermarktungsbetriebe	10%	2%
611	FA11	Güterbeförderung (Transportwesen) im Straßenverkehr	5%	7%
612	FA12	Kfz-Handel, auch Zubehör	5%	3%
613	FA13	Kfz-Reparaturwerkstatt u. Lackiererei	5%	8%
614	FA14	Lacke, Farben, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge, Einzelhandel	5%	5%
615	FA15	Möbel-, Einrichtungs-Einzelhandel, einschl. Assecoires u. Haushaltswaren	5%	3%
616	FA16	Orthopädiewaren, Sanitätshaus	5%	3%
617	FA17	Partyservice, Catering	5%	5%
618	FA18	Bäckereibedarf	5%	5%

FB. Bauwirtschaft

621	FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch techn. Zeichnung)	5%	17%
622	FB02	Bauträgergesellschaft	5%	4%
623	FB03	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	5%	4%
624	FB04	Dachdeckerei	5%	5%
625	FB05	Elektroinstallation, auch mit Einzelhandel	10%	8%
626	FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei, Stukkateur, Gipserei, Verputzerei und sonstige nicht aufgeführte Bauhandwerke	5%	8%
627	FB07	Garten- und Landschaftsbau	5%	5%
628	FB08	Glaserei	5%	7%
629	FB09	Heizungs-, Gas-, Wasser, Sanitärinstallation	10%	6%

lfd. Nr.	Sparte	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
630	FB10	Maler-, Anstreicherbetrieb	10%	11%
631	FB11	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	10%	6%
632	FB12	Schlosserei, Metallwarenherstellung	5%	7%
633	FB13	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%
634	FB14	Zimmerei	5%	6%
635	FB15	Kaminbau	5%	8%
636	FB16	Handel mit Elektroteilen (inkl. Montage)	5%	6%
637	FB17	Steinbildhauerei/Steinmetz	5%	10%
638	FB18	Herstellung sanitärer Ausstattungsarmaturen	5%	8%
639	FB19	Kunststoffherstellung	5%	8%
640	FB20	Betrieb Bodendeponie	5%	9%
641	FB21	Herstellung und Handel von/mit kältetechn. Anlagen u. Geräten	5%	8%
643	FB22	Säge- u. Hobelwerke	5%	3%
644	FB23	Industrielle Produktion	5%	8%

FC. Dienstleistungen

641	FC01	Buchhaltungs-, Bürodienstleistungen	5%	26%
642	FC02	Gärtnerei inkl. Baumschule	10%	4%
643	FC03	Gebäudereinigung	5%	13%
644	FC04	Geld- und Kreditinstitut, Darlehens- u. Anlagenvermittlung	5%	4%
645	FC05	Immobilien- u. Mobilienvermittlung	5%	17%
646	FC06	Rechtsanwaltsbüro, Notariat	5%	23%
647	FC07	Reinigung, Wäscherei, auch Annahmestelle	15%	6%
648	FC08	Schneiderei, Änderungsschneiderei	5%	16%
649	FC09	Sicherheitsdienst	5%	9%
650	FC10	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	10%	17%
651	FC11	Technischer Kundendienst	15%	7%
652	FC12	Versicherungsvertretung, Versicherungsvermittlung u. Versicherungsagentur	5%	16%
653	FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb)	10%	8%
654	FC14	Unternehmens- u. Betriebsberatung	5%	25%
655	FC15	Handelsvertretung, Handelsvertreter, Handelsagentur (außer FC12)	5%	9%
656	FC16	Sonstige Dienstleistungen z. B. EDV-Dienstleistungen, Hausmeister-Service, Holzfallarbeiten etc.	5%	10%
657	FC17	Begleitservice sowie weitere Dienstleistungen	15%	10%

FD. Vermögensverwaltung

659	FD01	Beteiligungsgesellschaften sowie Vermögensverwaltungen	5%	5%
-----	------	--	----	----